

Beschluss

AZ: BSchK/007/2016/A
AZ:

Karl-Liebknecht-Haus
Kleine Alexanderstraße 28
10178 Berlin

Telefon: 030 24009-641
Telefax: 030 24009-645

Telefonsprechzeiten:
Dienstag 09.00 – 12.00 Uhr
Donnerstag 13.00 – 16.00 Uhr

schiedskommission@die-linke.de
www.die-linke.de

In dem Schiedsverfahren

des Antragstellers

gegen

die Antragsgegnerin

wegen der Wirksamkeit des § 3 Absatz 10 der Satzung der BAG Hartz IV

hat die Bundesschiedskommission im schriftlichen Verfahren entschieden:

Der Antrag des Antragstellers wird als unzulässig verworfen.

Tatbestand

Der Antragsteller hält die angegriffene Bestimmung in der Satzung der BAG Hartz IV über die Befugnis des Bundesprecher*innenrat der BAG, aus seinen Reihen acht stimmberechtigte Delegierte zur Delegiertenversammlung der BAG zu wählen, für rechtswidrig und beehrte die Aufhebung der Regelung noch vor der Durchführung einer Delegiertenversammlung am 19. und 20. März 2016.

Entscheidungsgründe

Der Antragsteller ist Mitglied der BAG Hartz IV und der Partei DIE LINKE.

Nach § 7 Absatz 5 der Bundessatzung der Partei sind die Bundesarbeitsgemeinschaften verpflichtet, sich eine eigene Satzung zu geben, Die BAG Hartz IV hat aktuell eine Satzung, die am 9. April 2011 beschlossen wurde. Diese Satzung enthält die angegriffene Vorschrift.

Die Bundesschiedsordnung der Partei DIE LINKE sieht jedoch nicht vor, dass die Bundesschiedskommission abstrakt und vorsorglich innerparteiliche Rechtsvorschriften prüfen kann. Eine materielle Prüfung ist nur im Rahmen konkreter Zuständigkeiten nach § 4 der Bundesschiedsordnung vorgesehen, Das gilt schon deshalb, weil nicht im Voraus festgestellt werden kann, ob und in welcher Weise eine Satzungs Vorschrift angewandt wird und zu konkreten Ergebnissen führt.

Dementsprechend ist der Antrag des Antragstellers als unzulässig zu verwerfen.